

Stadtrat (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gerd Kirchhübel
Bergstraße 22
01896 Pulsnitz
Handy: 015221894583
E-Mail: gerd.kirchhuel@web.de

Pressemitteilung vom 14.03.2021 Kreishaushalt Bautzen „Rattenschlecht“!

Als Bürgerrechtler und Grüner Stadtrat von Pulsnitz meine Sicht zum Entwurf Doppelhaushalt 2021/22 des Landkreises (LK) Bautzen. Ich habe am 12.03.2021 meine Einwendungen dazu per Mail eingereicht, in der Hoffnung, dass das auch auf diesem Wege möglich ist, da leider keine Information zu finden war, an wen und in welcher Form Einwendungen eingereicht werden können. Bürgerfreundlich finde ich das nicht!!!

Laut § 61 Haushaltswirtschaft der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen gelten die §§ 72 bis 88c der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) entsprechend.

Normalerweise hätte der Entwurf für 2021 bis spätestens 30. November 2020 von den Kreisräten beschlossen werden müssen. Somit dürfte jetzt höchstens ein Nachtragshaushalt vorliegen. Nach SächsGemO § 76 Abs. 2 soll die beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Verantwortlich dafür ist der Landrat.

In der Vergangenheit hat dies der LK so gemacht (siehe Medieninformation der Landesdirektion Sachsen vom 01.12.2016 zum Doppelhaushalt 2017/2018 des LK), hier ein Auszug daraus:

„Mit Bescheid vom 30. November 2016 hat die Landesdirektion Sachsen die vom Kreistag des Landkreises Bautzen am 24. Oktober 2016 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zum Vollzug freigegeben.“

Ohne rechtskräftigen Haushalt dürfen keine neuen Aufgaben begonnen werden. Was aber viel schlimmer ist, es darf kein Geld in Freiwillige Aufgaben fließen. Deshalb ist es unverantwortlich den Haushalt, nicht wie im Gesetz vorgeschrieben, zu beschließen.

Trotz der Tatsache, dass man dafür reichlich Zeit hatte, legt man keinen ausgeglichenen Haushalt vor! In § 76 SächsGemO, bei Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften Quecke/Schmid, steht dazu u.a.:

„Es ist die Aufgabe der Kämmerei, als Grundlage für die Haushaltssatzung einen ausgeglichenen Entwurf des Haushaltsplans vorzulegen. Die Einbringung eines unausgeglichenen Entwurfs in den Gemeinderat ist weder zweckmäßig noch politisch zu empfehlen. Der Gemeinderat wäre damit sachlich überfordert.“

Der § 72 Abs.:3 SächsGemO verpflichtet die Gemeinde, hier LK, grundsätzlich, den Ergebnishaushalt auszugleichen. Damit wird gegen das Gesetz verstoßen, das habe ich ausführlich in meinen Einwendungen erklärt, zumal es noch zu weiteren Verstößen kommt. Der Landrat und die Kreisverwaltung müssen nur dem Kommentar von Quecke/Schmid und den anderen Vorschriften dazu folgen; da kann man normalerweise nichts falsch machen.

Im Haushaltsentwurf, Vorbericht Seite 30, dort Tabelle, sind Kreditaufnahmen bis 2024 in einer Höhe von ca. 34,25 Million € geplant.

Bei „Gesamte Fehlbeträge“ steht für das Jahr 2025 eine Summe von - 35.245,4 TEUR, also ca. 35 Mio. Dass man dabei mit Komma arbeitet, habe ich bisher noch nicht gewusst; will man damit verwirren? Also nur Mio. Fehlbetrag und Mio. „Neue“ Schulden, aber ohne Cent dahinter.

Fazit ist, trotz zusätzlicher Kredite und Abschmelzen des Zahlungsmittelbestandes geht der Haushalt auf „Null“ und zusätzlich ab 2024 ins Minus. Der Haushalt muss aber ausgeglichen sein. In der Medieninformation der Landesdirektion Sachsen zum Doppelhaushalt 2019/2020 steht als letzter Satz:

„Der Landkreis Bautzen ist daher auch weiterhin gehalten, den eingeschlagenen Konsolidierungskurs konsequent fortzusetzen.“

Ist dieser Haushaltsentwurf 2021/22 für den LK Bautzen jetzt der Konsolidierungskurs, sprich Schuldenabbau?

Die Umlagenerhöhung 2023 reicht ja nicht, spätestens muss die/der „Neue Landrat*in“ noch mal erhöhen. Viele Kommunen sind jetzt schon am „Ende“! Auch wenn die % der Umlage erst 2023 erhöht werden soll, so ist sie praktisch jedes Jahr gestiegen, dies ist in der Tabelle im Vorbericht des Haushalts 2020 von Pulsnitz (im Netz eingestellt) deutlich zu sehen. Wir, in Pulsnitz, wissen auch nicht, wie wir spätestens 2023 einen ausgeglichen Haushalt hinbekommen sollen, auch ohne Erhöhung der Kreisumlage.

Denkt man überhaupt noch mit? Schulden und Zinsen müssen bezahlt werden! Zinsen sind „Verbranntes Geld“, wovon keiner im Landkreis etwas hat. Wenn wir es in Pulsnitz je schaffen sollten, haben wir mindestens genauso viele Mio. an Zinsen bezahlt, wie wir insgesamt an Schulden hatten. Zurzeit haben wir noch ca. 6 Mio. Schulden.

Wenn man sich an das Gesetz hält, kostet es uns weniger Zeit, weniger Nerven und es wird kostengünstiger für die Kreiskasse.

Es ist nicht Aufgabe des Kreistages oder der Einwohner des Landkreises, einen ausgeglichen Haushalt vorzulegen, das ist Aufgabe der Verwaltung! Hier hat in erster Linie der Landrat, der 1. Beigeordnete und der Kämmerer versagt. Da die Landesdirektion schon beim Doppelhaushalt 2019/2020 auf die kommenden Probleme aufmerksam gemacht hatte und man über 2 Jahre nicht in der Lage war dagegen zu steuern, habe ich null Verständnis. Warum wird es wieder besseres Wissen trotzdem so gehandhabt? Weil es letztlich nur des Volkes Geld ist?

Dass ich, der diese Problematik nicht studiert hat, dies hier erklären muss, ist ein Armutszeugnis der Kreisverwaltung.

Gerd Kirhhübel

ANLAGEN ZUR PM

Gerd Kirchhübel
Bergstraße 22
01896 Pulsnitz
Handy: 015223108886
E-Mail: gerd.kirchhuebel@web.de

Landratsamt Bautzen
z.H. Herrn Landrat Michael Harig
z.H. Damen und Herren Kreisräte
Bahnhofstraße 9

02625 Bautzen

12.03.2021

Einwände zum Haushaltsentwurf 2021/22 des Landkreises Bautzen

Sehr geehrter Herr Landrat Harig,
sehr geehrte Damen und Herren Kreisräte,

hier meine Einwendungen zum Haushaltsentwurf 2021/22 des Landkreises Bautzen.
In der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes 07/2021 vom 17.02.2021 findet man:
*„Einwohner und Abgabepflichtige können ab dem 23.02.2021 bis zum Ablauf des 12.03.2021
Einwendungen gegen den Entwurf erheben.“*

Leider findet man nicht, an wen und in welcher Form Einwendungen eingereicht werden können.
Auf der Seite, auf welcher der Link zum Haushalt zu finden ist, gibt es dazu auch keine Erklärung,
da steht u.a.:

*„Für Fragen zur Auslegung der Haushaltssatzung wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner
zur Dienstleistung "Bewirtschaftung des Finanzvermögens des Landkreises" oder an die
Ansprechpartner im Bürgeramt.“*

Bürgerfreundlich ist das nicht!!!

In der Hoffnung, dass ich es richtig mache, habe ich als Form die E-Mail gewählt. Diese habe ich
u.a. an den Landrat, an die Beigeordneten, an den Kämmerer und an das Bürgerbüro gesandt.

In der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) im
Vierten Teil „Wirtschaft des Landkreises“ steht im § 61 Haushaltswirtschaft:
*„Für die Haushaltswirtschaft gelten die §§ 72 bis 88c der Sächsischen Gemeindeordnung
entsprechend.“*

Dementsprechend kommt beim Haushaltsentwurf 2021/22 des Landkreises Bautzen die
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in
Anwendung. Dort, wo Bürgermeister steht, trifft dies für den Landrat zu und dort, wo Gemeinderat
steht, trifft dies für die Kreisräte zu.

Entwurf zu spät ausgelegt

Normalerweise hätte der Entwurf für 2021 bis spätestens 30. November 2020 von den Kreisräten
beschlossen werden müssen. Somit dürfte jetzt höchstens ein Nachtragshaushalt vorliegen. Der
Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises wurde zu spät ausgelegt und soll nun rechtswidrig,
weil zu spät, durch den Kreistag bestätigt werden.

In der SächsGemO § 76 Abs. 2 steht:

„Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.“

Dazu steht im § 76 SächsGemO bei Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften Quecke/Schmid:

„Da der Haushaltsplan den wesentlichsten Bestandteil der Haushaltssatzung bildet, ist das Verfahren zur Aufstellung der letzteren praktisch deckungsgleich mit der Aufstellung des Haushaltsplans. § 62 Abs. 1 erklärt dies zu einer Aufgabe des Fachbediensteten für das Finanzwesen (Kämmerer). Nach § 52 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 1 ist jedoch im Verhältnis zum Gemeinderat der Bürgermeister für die rechtzeitige Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und für deren Inhalt verantwortlich.“

Schon unter VwV kommunale Haushaltssatzung 2003, 6 a, Vorlage der Haushaltssatzung, steht u.a.:
... *„Die Rechtsaufsichtsbehörden werden aufgefordert, die rechtzeitige Vorlage der Haushaltssatzungen und Haushaltspläne beziehungsweise Wirtschaftspläne konsequent zu überwachen. Dies gilt insbesondere auch für die Zweckverbände.“*

In der VwV kommunale Haushaltssatzung 2002 geht man da unter 2. f) aa) noch etwas weiter: ...
„Der Bürgermeister beziehungsweise Landrat hat alle Bediensteten der Verwaltung darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Vorschriften disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen können.“ ...

Sehr geehrter Herr Landrat, hier erwarte ich eine Erklärung und zudem möchte ich wissen, was Sie für die Zukunft zu tun gedenken.

In der Vergangenheit war es noch möglich, dass die Haushaltssatzung rechtzeitig bei der Landesdirektion eingereicht wurde, siehe Medieninformation der Landesdirektion Sachsen vom 01.12.2016 : **Landesdirektion Sachsen gibt Doppelhaushalt 2017/2018 des Landkreises Bautzen zum Vollzug frei**

Da steht u.a.:

„Mit Bescheid vom 30. November 2016 hat die Landesdirektion Sachsen die vom Kreistag des Landkreises Bautzen am 24. Oktober 2016 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zum Vollzug freigegeben.“

Sehr geehrter Herr Landrat und Kreisrät*innen, für Sie zur Information: Das Verfahren zur Aufstellung des Entwurfs findet man auch bei Quecke/Schmid zu § 76 SächsGemO.

„Soll“ bedeutet „muss“, es sei denn, man kann nicht! Ein guter Kämmerer kann „Jederzeit“ einen Haushalt aufstellen, auch wenn dabei Zahlen noch geschätzt werden müssen; wenn die richtigen Zahlen zur Verfügung stehen, wird eine Nachtragssatzung auf der Grundlage von § 77 erstellt.

Ohne rechtskräftigen Haushalt dürfen keine neuen Aufgaben begonnen werden. Was aber viel schlimmer ist, es darf kein Geld in Freiwillige Aufgaben fließen. Diese Freiwilligen Aufgaben kennen Sie, sehr geehrter Herr Landrat und ebenso Sie, sehr geehrte Damen und Herren Kreisräte, besser als ich. Gerade in der heutigen Zeit kann es das „Aus“ bedeuten.

Im Moment ist man nach § 78 in der Vorläufigen Haushaltsführung. Diese ist aber normalerweise nur für den Zeitraum von der Abgabe bei der Rechtsaufsicht bis zur Entscheidung durch diese gedacht, weil die Rechtsaufsichten es zeitlich nicht schaffen können, alle Haushalte zur gleichen Zeit zu überprüfen. Das müssten auch der Kämmerer und die Rechtsaufsicht des Landkreises wissen.

Es liegt ein nicht ausgeglichener Haushaltsentwurf 2021/22 für den Landkreis Bautzen vor. Trotz der Tatsache, dass man dafür reichlich Zeit hatte, legt man keinen ausgeglichenen Haushalt vor!

In § 76 SächsGemO, bei Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften Quecke/Schmid, steht u.a.:

„Haushaltsausgleich

Die aus dem Selbstverwaltungsrecht folgende Finanzhoheit gibt den Gemeinden das Recht, in eigener Verantwortung den Umfang ihres Ausgabenbedarfs und damit den hierfür erforderlichen Finanzbedarf in eigener Verantwortung zu bestimmen. Deshalb ist es ein vorrangiges Ziel der Haushaltssatzung, den Ausgleich zwischen dem Bedarf an Mitteln - also den Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen) - und deren Deckung - also die erforderlichen Einnahmen (Erträge und Einzahlungen) - herzustellen, § 72 Abs. :3 verpflichtet die Gemeinde grundsätzlich, den Ergebnishaushalt auszugleichen. Dabei ist die Gemeinde an höherrangiges Bundes- und Landesrecht gebunden. So muss sie beispielsweise die Grundsätze der Einnahmebeschaffung in § 73 beachten und dabei vor allem auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht nehmen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die Pflicht zur stetigen Sicherung der Aufgabenerfüllung einhalten. Weiterhin hat sie spezielle Gesetze wie etwa zum Abgabenrecht oder zu den einzelnen Aufgabenbereichen (die besonders bei den Pflichtaufgaben erhebliche Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit bringen) zu beachten.“

Des Weiteren steht im Kommentar zu § 76 SächsGemO:

„Es ist die Aufgabe der Kämmerei, als Grundlage für die Haushaltssatzung einen ausgeglichenen Entwurf des Haushaltsplans vorzulegen. Die Einbringung eines unausgeglichenen Entwurfs in den Gemeinderat ist weder zweckmäßig noch politisch zu empfehlen. Der Gemeinderat wäre damit sachlich überfordert.“

Weitere Auszüge aus zu § 76 SächsGemO aus Quecke/Schmid :

„Es ist Aufgabe der Kämmerei, in einer gründlichen Prüfung die Angemessenheit aller Ansätze, also sowohl der Erträge/Einzahlungen als auch der Aufwendungen/Auszahlungen, zu beurteilen. Offenkundig zu hohe Aufwendungen wird sie reduzieren, zu gering angesetzte Erträge entsprechend erhöhen.“

„Da die Gemeinde nach § 28 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik über Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt nur verfügen darf, soweit Finanzierungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können, darf sie jedoch auch keine Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagen, für die sie nicht über die notwendigen Finanzierungsmittel (also z: B. Beiträge, Zuwendungen, Kredite, Abschreibungen (die nicht zur Tilgung benötigt werden) verfügt.“ (Auszug aus der Kommentierung Quecke/Schmid zum § 76 SächsGemO)

Im Haushaltsentwurf 2021/22 für den Landkreis Bautzen sind Kreditaufnahmen bis 2024 in einer Höhe von ca. 34,25 Million € geplant.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen soll auf 5.000.000 € in 2021 und auf 19.300.000 € in 2022 festgesetzt werden.

Kreditaufnahmen geplant sind, laut Vorbericht Seite 30, für 2023 noch mal in einer Höhe von 9.000.000 € und für 2024 in Höhe von 950.000 €.

Bei „Gesamte Fehlbeträge“ steht für das Jahr 2025 eine Summe von - 35.245,4 TEUR, also ca. 35 Mio.

Dass man dabei mit Komma arbeitet, habe ich bisher noch nicht gewusst; will man damit verwirren? Aus den anderen Angaben geht aber hervor, dass es sich da um Mio. handelt!!!

Also nur Mio. Fehlbetrag und Mio. „Neue“ Schulden, aber ohne Cent dahinter.

Fazit ist, trotz zusätzlicher Kredite und Abschmelzen des Zahlungsmittelbestandes geht der Haushalt auf „Null“ und zusätzlich ab 2024 ins Minus. Der Haushalt muss aber ausgeglichen sein.

Die Umlagenerhöhung 2023 reicht ja nicht, spätestens muss die/der „Neue Landrat*in“ noch mal erhöhen.

Viele Kommunen sind jetzt schon am „Ende“! Auch wenn die % der Umlage erst 2023 erhöht werden soll, so ist sie praktisch jedes Jahr gestiegen, dies ist in der Tabelle im Vorbericht des Haushalts von Pulsnitz (im Netz eingestellt) deutlich zu sehen. Wir, in Pulsnitz, wissen auch nicht, wie wir spätestens 2023 einen ausgeglichen Haushalt hinbekommen sollen, auch ohne Erhöhung der Kreisumlage.

Denkt man überhaupt noch mit? Schulden und Zinsen müssen bezahlt werden! Zinsen ist „Verbranntes Geld“, wovon keiner im Landkreis etwas hat. Wenn wir es in Pulsnitz je schaffen sollten, haben wir mindestens genauso viele Mio. an Zinsen bezahlt, wie wir insgesamt an Schulden hatten. Zurzeit haben wir noch ca. 6 Mio. Schulden.

Medieninformation Landesdirektion Sachsen vom 31.01.2019: Landesdirektion Sachsen gibt Doppelhaushalt 2019/2020 frei. Da steht als letzter Satz:
„Der Landkreis Bautzen ist daher auch weiterhin gehalten, den eingeschlagenen Konsolidierungskurs konsequent fortzusetzen.“

Ist dieser Haushaltsentwurf 2021/22 für den Landkreises Bautzen jetzt der Konsolidierungskurs, sprich Schuldenabbau?

Da ich bei Gutachten aus der Erfahrung heraus generell „Rot“ sehe, weil diese meist nicht benötigt werden, sollte bitte überprüft werden, ob dies hier notwendig ist! Auf Seite 440 gefunden:
„Für die Schutzgebietsausweisung/ Anpassung Schutzgebiete werden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021 jährlich 400 TEUR Aufwand im Sachkonto 4291 für Gutachterleistungen und die Projektkoordination geplant.“

Wenn man sich an das Gesetz hält, kostet es uns weniger Zeit, weniger Nerven und es wird kostengünstiger für die Kreiskasse.

Es ist nicht Aufgabe des Kreistages oder der Einwohner des Landkreises, einen ausgeglichen Haushalt vorzulegen, sondern das ist Aufgabe der Verwaltung.

Dass ich, der diese Problematik nicht gelernt bzw. studiert hat, dies hier erklären muss, ist ein Armutszeugnis der Kreisverwaltung.

Im Übrigen vermisste ich die Berichte der Zweckverbände; es besteht durchaus die Möglichkeit, dass Umlageerhöhungen dazu kommen können.

Sehr geehrte Damen und Herren Kreisräte, ich beneide Sie nicht um die Aufgabe hier zu entscheiden. Den Haushalt an die Verwaltung zurückzuweisen, geht zeitlich nicht mehr, aber auch diese Verschuldungen gehen nicht an. Leider können Sie ebenso wenig den „Rotstift“ ansetzen, da fehlt Ihnen das Wissen der Verwaltung. Die Verantwortlichen dafür wissen genau in welcher „Zwickmühle“ Sie stecken.

Versuchen Sie, eine Klausel in den Haushalt aufzunehmen, dass trotz genehmigtem Haushalt, die Verwaltung nicht ohne Zustimmung von Ihnen das Geld ausgeben kann. Natürlich unter Einbeziehung der Ausschüsse. Hier geht es um die großen Positionen, wobei ich auch Gutachten darunter zähle.

Fordern Sie den Kämmerer auf, eine Haushaltssperre auszulösen bis wieder Normalität eingetreten ist. Damit muss die Verwaltung im „Kleinen“ sparen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Kirchhübel

Medieninformation

Landesdirektion Sachsen

Ihr Ansprechpartner
Dr. Holm Felber

Durchwahl
Telefon +49 371 532 1010
Telefax +49 371 532 271016

presse@lds.sachsen.de*

01.12.2016

Landesdirektion Sachsen gibt Doppelhaushalt 2017/2018 des Landkreises Bautzen zum Vollzug frei

Mit Bescheid vom 30. November 2016 hat die Landesdirektion Sachsen die vom Kreistag des Landkreises Bautzen am 24. Oktober 2016 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zum Vollzug freigegeben.

Der Haushaltsplan 2017 hat im Ergebnishaushalt ein Volumen von ca. 517,1 Millionen Euro. Für Baumaßnahmen sind Auszahlungen in Höhe von ca. 94,6 Millionen Euro vorgesehen. Es soll vor allem in die Bereiche Schulhausbau und Straßenbau investiert werden. Im Haushaltsjahr 2018 steigt das Volumen des Ergebnishaushalts auf ca. 518,9 Millionen Euro. Gleichzeitig steigen die Auszahlungen für Baumaßnahmen um ca. 4,7 Millionen Euro auf rund 99,3 Millionen Euro.

Kreditaufnahmen sind für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 3,2 Millionen Euro und für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 5,2 Millionen Euro vorgesehen.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage beträgt in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 jeweils 32 Prozent und sinkt damit gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 um 0,5 Prozentpunkte.

Den Haushaltsausgleich erreicht der Landkreis Bautzen in beiden Haushaltsjahren lediglich nach den geltenden Übergangsregelungen. So ist zwar der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen. Der Landkreis Bautzen ist aber nach den beschlossenen Haushaltsplänen 2017 und 2018 in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die Landesdirektion Sachsen konnte daher die Aufnahme von neuen Krediten in den beantragten Höhen genehmigen.

Unter der Berücksichtigung geplanter Kredittilgungen wird die Pro-Kopf-Verschuldung von rund 157 Euro zum Stand 31. Dezember 2016 auf rund 159 Euro zum Stand 31. Dezember 2017 steigen und ein Jahr später bei

Hausanschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

rund 167 Euro liegen. Die kritische Verschuldungsgrenze von 250 Euro pro Einwohner wird somit auch mittelfristig nicht überschritten. Positiv ist auch zu bewerten, dass der Landkreis zur Sicherstellung der Liquidität nicht auf die Inanspruchnahme von Kassenkrediten angewiesen ist.

Zugunsten der finanziellen Leistungsfähigkeit spricht überdies, dass der Landkreis Bautzen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018, wie auch in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2021, in der Lage ist, Nettoinvestitionsmittel zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen bereitzustellen.

Gleichwohl muss der Landkreis Bautzen Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen, um bestehende Haushaltsrisiken abzufedern. So sind insbesondere die unterstellten Entwicklungen im Sozialbereich und im Asylbereich mit Unsicherheiten behaftet. Auch im Hinblick auf die nach Ablauf der Übergangsregelung geltenden Anforderungen für den Haushaltsausgleich muss der Landkreis Bautzen weitere Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternehmen.

Der Landkreis Bautzen geht ab dem Haushaltsjahr 2019 von steigenden Erträgen aus der Kreisumlage aus. Er hat deshalb im Rahmen seiner Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden darauf zu achten, dass diese sich schon heute auf steigende Zahlungsverpflichtungen zur Finanzierung der Aufgaben des Landkreises einstellen.

Medieninformation

Landesdirektion Sachsen

Ihr Ansprechpartner
Dr. Holm Felber

Durchwahl
Telefon +49 371 532 1010
Telefax +49 371 532 271016

presse@lds.sachsen.de*

31.01.2019

Landkreis Bautzen kann 179 Millionen Euro investieren Landesdirektion Sachsen gibt Doppelhaushalt 2019/2020 frei

Die Landesdirektion Sachsen hat die vom Kreistag des Landkreises Bautzen am 10. Dezember 2018 beschlossene Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zum Vollzug freigegeben.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen konnten in der beantragten Höhe genehmigt werden. Die Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen im laufenden Haushaltsjahr finanzielle Verpflichtungen, die erst in den Folgejahren zu Auszahlungen führen.

Der Haushaltsplan 2019 hat im Ergebnishaushalt ein Volumen von ca. 507 Millionen Euro. Für Investitionen sind rund 63 Millionen Euro vorgesehen. Im Jahr 2020 steigt das Volumen des Ergebnishaushaltes auf rund 510 Millionen Euro. Davon sind rund 116 Millionen Euro für Investitionen eingeplant.

Mit 105 Millionen Euro fließt der Großteil der Investitionen in den Ausbau des Breitbandnetzes. Weitere 75 Millionen Euro sind für Baumaßnahmen, insbesondere für den Schulhaus- und den Straßenbau, vorgesehen.

In beiden Haushaltsjahren plant der Landkreis Bautzen, Kredite in Höhe von insgesamt 10,8 Millionen Euro aufzunehmen. Diese sollen der Finanzierung der Baumaßnahmen sowie dem Erwerb von Sachanlagevermögen dienen.

Rund 5,4 Millionen Euro fließen in die Tilgung von Krediten.

Die Kreisumlage beträgt für beide Haushaltsjahre 32,0 Prozent. Damit bleibt sie gegenüber den Haushaltsjahren 2017/2018 unverändert. Mit der Kreisumlage werden die kreisangehörigen Kommunen an der Finanzierung der Aufgaben des Landkreises beteiligt.

Der Landkreis Bautzen erreicht in beiden Haushaltsjahren den Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt. Im Ergebnishaushalt 2019 ist dafür die Inanspruchnahme von Rücklagen

Hausanschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

vorgesehen. Im Ergebnishaushalt 2020 ist, zusätzlich zur Inanspruchnahme von Rücklagen, die Verrechnung mit dem Basiskapital geplant. Das Basiskapital bildet die Differenz zwischen den Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten des Landkreises ab.

Die Verrechnung mit dem Basiskapital führt zu einem Verzehr der Substanz des Landkreises. Zudem kann der Kreis zwar seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Schuldendienst nachkommen, nicht aber angemessene Nettoinvestitionsmittel erwirtschaften.

Die Zahlungsfähigkeit des Landkreises Bautzen bleibt innerhalb des Finanzplanungszeitraumes 2019 bis 2023 gewahrt. Darüber hinaus birgt nach Einschätzung der Landesdirektion Sachsen insbesondere der Sozial- und Jugendamtsbereich Haushaltsrisiken. Die hierfür veranschlagten Mittel reichen möglicherweise nicht aus. Der Landkreis Bautzen ist daher auch weiterhin gehalten, den eingeschlagenen Konsolidierungskurs konsequent fortzusetzen.